



Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.12.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herne Blatt 22630

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße,
Größe: 1.256 m²

BV lfd. Nr. 20

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 370, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche,
Brunnenstraße, Größe: 3.400 m²

BV lfd. Nr. 21

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,
Waldfläche, Brunnenstraße 60, Größe: 9.641 m²

BV lfd. Nr. 22

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 372, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche,
Brunnenstraße, Größe: 6.349 m²

BV lfd. Nr. 31

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Grenzweg, Größe:
1.170 m²

BV lfd. Nr. 32

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Grenzweg, Größe:
1.111 m²

BV lfd. Nr. 33

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Grenzweg, Größe:
1.193 m²

BV lfd. Nr. 34

Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, Grenzweg,
Größe: 2.323 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um gewerblich genutzte Grundstücke mit vier Gebäuden und einem Energiehaus sowie 325 Stellplätzen. Die Räumlichkeiten sind teilweise vermietet, stehen sonst aber größtenteils leer. Die Nutzung von 117 Stellplätzen ist gegenwärtig dem jeweiligen Eigentümer mehrerer Nachbargrundstücke zugewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.856.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

129.400,00 EUR für das Grundstück Nr. 11 (Flurstück 253),
1.090.900,00 EUR für das Grundstück Nr. 20 (Flurstück 370),
384.700,00 EUR für das Grundstück Nr. 21 (Flurstück 371),
654.000,00 EUR für das Grundstück Nr. 22 (Flurstück 372),
120.500,00 EUR für das Grundstück Nr. 31 (Flurstück 89),
114.500,00 EUR für das Grundstück Nr. 32 (Flurstück 90),
123.000,00 EUR für das Grundstück Nr. 33 (Flurstück 91),
239.000,00 EUR für das Grundstück Nr. 34 (Flurstück 147).

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und

der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.